Beilage 4.2.1
zur Sitzung des Stadtrats
am 02.05.2014

120-00-10

Übertragung von Personalbefugnissen des Stadtrats nach Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Gemeindeordnung (GO) auf den Oberbürgermeister und die Verwaltung (Delegation)

I. Sachverhalt

Der Stadtrat ist nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO zuständig,

1. die Beamtinnen und Beamten ab BGr. A 9 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,

2. die Tarifbeschäftigten der Gemeinde ab EGr. 9 TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen.

Die entsprechenden Zuständigkeiten für Beamtinnen und Beamte bis zur BGr. A 8 und für Tarifbeschäftigte bis zur EGr. 8 TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt obliegen dem Oberbürgermeister (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO).

Der Stadtrat kann seine Befugnisse für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf einen beschließenden Ausschuss (Art. 43 Abs. 1 Satz GO) oder für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zur BGr. A 14 bzw. EGr. 14 auf den Oberbürgermeister (Art. 43 Abs. 1 Satz 3 GO) übertragen.

Der Oberbürgermeister wiederum kann die ihm vom Stadtrat übertragenen bzw. die ihm originär obliegenden Personalbefugnisse seinerseits im Rahmen des Art. 39 Abs. 2 GO den weiteren Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeistern oder, nach deren Anhörung, einem (berufsmäßigen) Stadtratsmitglied oder mit Zustimmung des Stadtrats einer/einem Bediensteten übertragen.

2. Übertragene Personalbefugnisse für die Amtsperiode 2008/2014

2.1 Amtsperiode 2008/2014

In der Amtsperiode 2008/2014 wurde die Delegationsmöglichkeit nicht mehr im maximalen Umfang ausgeschöpft und für Personalentscheidungen eine weitgehende Zuständigkeit des Personal- und Organisationsausschusses festgelegt (Beschluss des Stadtrats vom 02.05.2008 und vor dem Hintergrund der Anpassung des Art. 43 der Bayerischen Gemeindeordnung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst am 25.01.2012 vom Stadtrat entsprechend aktualisiert).

Zu dessen Entlastung wurde ein Großteil der laufenden vom Beamten- bzw. Tarifrecht geprägten Personalentscheidungen vom Sitzungszwang (inkl. Ladungsfristen und Formerfordernissen) gelöst und auf Herrn OBM, den Referenten für Allgemeine Verwaltung und den Leiter des Personalamts übertragen.

2.2 Auf Herrn OBM übertragene Personalbefugnisse

Für die Amtsperiode 2008/2014 waren Herrn OBM unter Berücksichtigung seiner originären Zuständigkeit für Personalentscheidungen für Beamtinnen und Beamte bis zur BGr. A 8 und für Tarifbeschäftigte bis zur EGr. 8 TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO) nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 3 GO folgende Zuständigkeiten übertragen:

- befristete Einstellung,
- unbefristete Einstellung der Beamtinnen und Beamten bis einschließlich BGr. A 10, der Tarifbeschäftigten bis einschließlich EGr. 10 TVöD bzw. EGr. S 16 TVöD (TV für den Sozial- und Erziehungsdienst) sowie der Lehrkräfte,
- Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich BGr. A 9 mit Amtszulage,
- Höhergruppierung von Tarifbeschäftigten bis einschließlich EGr. 9 TVöD bzw. EGr. S 14 TVöD (TV für den Sozial- und Erziehungsdienst),
- Entlassung und Kündigung von Beamtinnen und Beamten sowie Tarifbeschäftigten.

Ferner wurde Herrn OBM mit Beschluss des Stadtrats vom 11.05.2011 die Zuständigkeit für die Zuweisung von Beamtinnen und Beamten sowie von Tarifbeschäftigten zum Jobcenter Nürnberg-Stadt übertragen.

2.3 Übertragung von Personalbefugnissen auf den Referenten für Allgemeine Verwaltung sowie den Leiter des Personalamts

Anschließend hat Herr OBM aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die ihm übertragenen Befugnisse seinerseits (nach Anhörung der weiteren Bürgermeister) auf den Referenten für Allgemeine Verwaltung bzw. mit Zustimmung des Stadtrats für bestimmte häufig vorkommende Angelegenheiten, die weder eine grundsätzliche noch eine herausgehobene Bedeutung haben, auf den Leiter des Personalamts übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO).

Der Leiter des Personalamts wurde vor diesem Hintergrund zu folgenden Personalentscheidungen ermächtigt:

a) befristete Einstellung,
b) Einstellung von Auszubildenden, Anwärterinnen/Anwärtern, Referendarinnen/Referendaren und Praktikantinnen bzw. Praktikanten,
c) Einstellung von Beamtinnen und Beamten bzw. Tarifbeschäftigten bis einschließlich BGr. A 5 bzw. EGr. 4 TVöD bzw. EGr. S 3 TVöD (TV für den Sozial- und Erziehungsdienst)
d) Beförderung von Beamtinnen und Beamten bzw. Höhergruppierung von Tarifbeschäftigten bis einschließlich BGr. A 6 bzw. EGr. 4 TVöD bzw. EGr. S 3 TVöD (TV für den Sozial- und Erziehungsdienst)
e) Höhergruppierung von Tarifbeschäftigten aus Anlass der Besitzstandssicherung von Bewährungs- und Zeitaufstiegen nach dem TVÜ-VKA bis einschließlich EGr. 9 TVöD

und

f) Zuweisung von Beamtinnen und Beamten sowie von Tarifbeschäftigten an das Jobcenter Nürnberg-Stadt.

3. Delegationsregelung (Art. 43 Abs. 1 GO) für die Amtsperiode 2014/2020

Die Delegationsregelung der letzten Amtsperiode hat sich bewährt. Herr OBM möchte deshalb diese Delegationsregelung mit einer weitgehenden Zuständigkeit des Personal- und Organisationsausschusses beibehalten. Unverändert sollen zu dessen Entlastung ein Großteil der laufenden vom Beamten- bzw. Tarifrecht geprägten Personalentscheidungen vom Sitzungszwang (inkl. Ladungsfristen und Formerfordernissen) gelöst und auf Herrn OBM, den Referenten für Allgemeine Verwaltung und die Leiterin bzw. den Leiter des Personalamts übertragen werden.

3.1 Übertragung von Personalbefugnissen auf Herrn OBM

Unter Berücksichtigung der originären Zuständigkeit von Herrn OBM für Personalentscheidungen für Beamtinnen und Beamte bis zur BGr. A 8 und für Tarifbeschäftigte bis zur EGr. 8 TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO) werden nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 3 GO folgende Zuständigkeiten auf Herrn OBM übertragen:

- befristete Einstellung,
- unbefristete Einstellung der Beamtinnen und Beamten bis einschließlich BGr. A 10, der Tarifbeschäftigten bis einschließlich EGr. 10 TVöD bzw. EGr. S 16 TVöD (TV für den Sozial- und Erziehungsdienst) sowie der Lehrkräfte,
- Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich BGr. A 9 mit Amtszulage,
- Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten von Tarifbeschäftigten bis einschließlich EGr. 9 TVöD bzw. EGr. S 14 TVöD (TV für den Sozial- und Erziehungsdienst),
- Entlassung und Kündigung von Beamtinnen und Beamten sowie von Tarifbeschäftigten

sowie

- Zuweisung bzw. Versetzung von Beamtinnen und Beamten und die Zuweisung bzw. Versetzung von Tarifbeschäftigten zum Jobcenter Nürnberg-Stadt.

3.2 Übertragung von Personalbefugnissen auf die Leiterin bzw. den Leiter des Personalamts

Entsprechend der bisherigen Delegationsregelung wird Herr OBM unter Berücksichtigung seiner originären sowie übertragenen Befugnisse ermächtigt, folgende Zuständigkeiten nach Art. 39 Abs. 2 GO i.V.m. Art 43 Abs. 1 Sätze 1 und 3 GO bzw. i.V.m. Art. 43 Abs. 2 GO auf den die Leiterin bzw. den Leiter des Personalamts zu delegieren:

a) befristete Einstellung inkl. der Einstellung von Auszubildenden, Anwärterinnen/Anwärtern, Referendarinnen/Referendaren und Praktikantinnen bzw. Praktikanten,
b) Einstellung von Beamtinnen und Beamten bzw. von Tarifbeschäftigten bis einschließlich BGr. A 5 bzw. EGr. 4 TVöD bzw. EGr. S 3 TVöD, (TV für den Sozial- und Erziehungsdienst)
c) Beförderung von Beamtinnen und Beamten bzw. Höhergruppierung von Tarifbeschäftigten bis einschließlich BGr. A 6 bzw. EGr. 4 TVöD bzw. EGr. S 3 TVöD, (TV für den Sozial- und Erziehungsdienst)
d) Höhergruppierung von Tarifbeschäftigten aus Anlass der Besitzstandssicherung von Bewährungs- und Zeitaufstiegen nach dem TVÜ-VKA bis einschließlich EGr. 9 TVöD

und

e) Zuweisung bzw. Versetzung von Beamtinnen und Beamten und Zuweisung bzw. Versetzung von Tarifbeschäftigten zum Jobcenter Nürnberg-Stadt.

4. Weitere Zuständigkeiten für Personalentscheidungen

4.1 Zuständigkeiten des Personal- und Organisationsausschusses

Unverändert verbleiben die nicht auf den Oberbürgermeister delegierbaren bzw. nicht delegierten und die nicht dem Stadtrat vorbehaltenen Personalangelegenheiten, insbesondere die Übertragung von (höherwertigen) Stellen mit einem Stellenwert ab BGr. A 10 bzw. ab EGr. 10 TVöD (früher: VGr. IV b BAT) bzw. EGr. S 15 TVöD (TV für den Sozial- und Erziehungsdienst) bis hin zur Werteebene der BGr. A 15 bzw. EGr. 15 TVöD ausschließlich beim Personal- und Organisationsausschuss (§ 10 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat).

4.2 Zuständigkeiten des Stadtrats

Mit Besetzungen von Stellen ab der BGr. A 16 sowie der Dienststellen- und Schulleitungen befasst sich der Stadtrat (vgl. § 3 Nr. 9 der Geschäftsordnung für den Stadtrat).

4.3 Zuständigkeiten der Eigenbetriebe

Die Entscheidungsbefugnisse zwischen dem 1. und 2. Werkleiter, der Werkleitung, dem Werkausschuss und dem Stadtrat bleiben unberührt, sind aber hinsichtlich der Personalbefugnisse ebenfalls abzuändern; die Betriebssatzungen der städtischen Eigenbetriebe (SUN, NüSt, ASN, NüBad, FSN, SÖR) sind entsprechend anzupassen.

Beschlussvorschlag

1. Dem Oberbürgermeister werden mit Wirkung ab 01.05.2014 vorbehaltlich der Befugnisse der Werkausschüsse bzw. Werkleitungen der städtischen Eigenbetriebe folgende Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 3 GO übertragen:

 - befristete Einstellung,
 - unbefristete Einstellung der Beamtinnen und Beamten bis einschließlich BGr. A 10, der Tarifbeschäftigten bis einschließlich EGr. 10 TVöD bzw. EGr. S 16 TVöD (TV für den Sozial- und Erziehungsdienst) sowie der Lehrkräfte,
 - Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich BGr. A 9 mit Amtszulage,
 - Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten von Tarifbeschäftigten bis einschließlich EGr. 9 TVöD bzw. EGr. S 14 TVöD (TV für den Sozial- und Erziehungsdienst),
 - Entlassung und Kündigung von Beamtinnen und Beamten sowie der Tarifbeschäftigten

 sowie

 - Zuweisung bzw. Versetzung von Beamtinnen und Beamten und die Zuweisung bzw. Versetzung von Tarifbeschäftigten zum Jobcenter Nürnberg-Stadt.

2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, folgende Befugnisse nach Art. 39 Abs. 2 GO i.V.m. Art 43 Abs. 1 Sätze 1 und 3 GO bzw. i.V.m. Art. 43 Abs. 2 GO auf die Leiterin bzw. den Leiter des Personalamts zu delegieren:

 a) befristete Einstellung inkl. der Einstellung von Auszubildenden, Anwärterinnen/Anwärtern, Referendarinnen/Referendaren und Praktikantinnen bzw. Praktikanten,
 b) Einstellung von Beamtinnen und Beamten bzw. von Tarifbeschäftigten bis

einschließlich BGr. A 5 bzw. EGr. 4 TVöD bzw. EGr. S 3 TVöD, (TV für den Sozial- und Erziehungsdienst)

c) Beförderung von Beamtinnen und Beamten bzw. Höhergruppierung von Tarifbeschäftigten bis einschließlich BGr. A 6 bzw. EGr. 4 TVöD bzw. EGr. S 3 TVöD, (TV für den Sozial- und Erziehungsdienst)

d) Höhergruppierung von Tarifbeschäftigten aus Anlass der Besitzstandssicherung von Bewährungs- und Zeitaufstiegen nach dem TVÜ-VKA bis einschließlich EGr. 9 TVöD

und

e) Zuweisung bzw. Versetzung von Beamtinnen und Beamten und Zuweisung bzw. -Versetzung von Tarifbeschäftigten zum Jobcenter Nürnberg-Stadt.

V. Herrn OBM K.g. 17. APR. 2014 OBM

III. Stadtrat (konstituierende Sitzung am 02.05.2014)

Nürnberg, 09.04.2014
Referat für Allgemeine Verwaltung

2581

In Abdruck:
Personalpolitische Sprecher/in der Stadtratsfraktion der SPD
Personalpolitische Sprecher/in der Stadtratsfraktion der CSU
Personalpolitische Sprecher/in der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen
Personalpolitische Sprecher/in der Ausschussgemeinschaft „FDP/FW/ÖDP"
GPR